



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



**Beantragung der Erlassung eines delegierten Rechtsaktes
nach Artikel 14 Abs 1
VO (EU) 1304/2013**

betreffend

die Anwendung von Standardeinheitskosten
bei Projekten der Erwachsenenbildung
Programmbereich Basisbildung

an die
Europäische Kommission

eingereicht von der
ESF Verwaltungsbehörde Österreich

Wien, 23.02.2018

finale Version

following the

Template for submitting data for the consideration of the Commission
(Article 14(1) ESF)

A. Contact details: The Managing Authority (MA) responsible for submitting the data and for contacting the Commission (to be filled in by the MA)

A.1. Name	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
A.2. Address	Stubenring 1, A-1010 Wien, Österreich
A.3. Name of contact person	Mag.a Bibiana Klingseisen
A.4. Position of contact person	Leiterin der ESF-Verwaltungsbehörde
A.5. Telephone	+43 1 71100 6428
A.6. Email	bibiana.klingseisen@sozialministerium.at

The authority submitting the data for consideration of the Commission should be the one designated under Article 123(1) CPR. If the request covers several operational programmes, the authority should be entitled to act on behalf of all Managing Authorities involved.

B. Main elements to be included in the Commission's delegated act

B1. Member State:	Österreich
-------------------	------------

B2. Summary of the main elements included in the delegated act

Operational programme	Priority axis	Fund	proportion of the total ESF financial allocation to which the SCO will be applied in %	Types of operation	Corresponding indicator names	Unit of measurement for the indicator	Type (standard scale of unit costs or lump sum)	Corresponding standard scales of unit costs or lump sums (in national currency)
Programmbereich 1				Projekte der Basisbildung				
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 1: Basisbildung mit 1 TrainerIn</i>	standard scale of unit costs	<i>110</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 2: Basisbildung mit 2 TrainerInnen</i>	standard scale of unit costs	<i>150</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 3: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung</i>	standard scale of unit costs	<i>150</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 4: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeindes des Bildungsträgers</i>	standard scale of unit costs	<i>140</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 5: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot der Kinderbetreuung</i>	standard scale of unit costs	<i>190</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 6: Basisbildung mit 2 TrainerInnen und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers</i>	standard scale of unit costs	<i>180</i>
CCI:2014AT05SFOP001	IP 1.1. IP 3.2. IP 4	ESF	100 %	Projekte der Basisbildung	<i>Unterrichtseinheiten (UE)</i>	<i>Anzahl der UE Kostensatz 7: Basisbildung mit 1 TrainerIn und Angebot der Kinderbetreuung und Angebot außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers</i>	standard scale of unit costs	<i>180</i>

C. Details by type of operation (to be completed for every type of operation)

Did the Managing Authority receive support from an external company to set out the simplified costs below? (If so, please specify which external company.)

Die Erstellung des Antrages wurde von der Firma Public Management & Consulting GmbH, Wien unterstützt.

Types of operation:

Der Antrag zum Delegierter Rechtsakt umfasst den

Programmbereich 1: Projekte der Basisbildung

Die Beschreibungen der Angaben zu den Indikatoren werden im Folgenden dargestellt:

1. Programmbereich Projekte der Basisbildung

1.1.1. Description of the operation type

1. Projekte der Basisbildung werden von gemeinnützigen Bildungsträgern in folgenden Kompetenzfeldern durchgeführt:
 - a. Lernkompetenzen (Autonomes Lernen, Lernen lernen),
 - b. Kompetenzen in der deutschen Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),
 - c. grundlegende Kompetenzen in einer weiteren Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),
 - d. mathematische Kompetenzen,
 - e. digitale Kompetenzen,
 - f. Einzelunterricht zum Lerneinstieg.

Die Basisbildungsangebote, die aus einem oder mehreren Kursen bestehen, setzen sich aus Kombinationen von Kompetenzfeldern zusammen, wobei jedes Angebot aus mindestens 3 Kompetenzfeldern (Lernkompetenz ist verpflichtend) bestehen muss. Zum Lerneinstieg kann – falls erforderlich - Einzelunterricht durchgeführt werden.

Zielgruppe sind Personen ab dem 15. Lebensjahr, die unabhängig von Herkunft, Alter und Bildungsabschluss Basisbildungsbedarf haben.

2. Format der Bildungsangebote:

- in jedem Fall:

- Jeder Kurs besteht aus Unterrichtseinheiten (UE) zu jeweils 50 Minuten.
- An einem Kurs können minimal 2 TeilnehmerInnen und maximal 10 TeilnehmerInnen teilnehmen. Der Einzelunterricht zum Lerneinstieg kann auch mit einer/einem TeilnehmerIn durchgeführt werden.
- In jedem Kurs unterrichtet mindestens ein/e TrainerIn.
- Jeder Kurs beinhaltet, zusätzlich zur integrierten Lernberatung, begleitende Bildungsberatung, sozialpädagogische Begleitung sowie Übergangsberatung.

- zusätzlich:

- Ab 7 TeilnehmerInnen kann vom Bildungsträger ein/e zweite/r TrainerIn (Teamteaching) eingesetzt werden.
- Kinderbetreuung kann für ein gleichzeitig stattfindendes Bildungsangebot angeboten werden.
- Die Kurse können auch außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers durchgeführt werden.

3. Kostensätze für die Bildungsangebote:

Aus der Kombination dieser Formate ergeben sich die Kostensätze für die Durchführung der Unterrichtseinheiten. Dies ist unter B2 dargestellt.

1.1.2 OPs / priority axes concerned

	<p>CCI:2014AT05SFOP001 Prioritätsachsen:</p> <p>1.1 Entwicklung und Förderung spezifischer Bildungsangebote für bildungsbenachteiligte Frauen – Ausbau von Basisbildungsangeboten und zum Nachholen von Bildungsabschlüssen für Frauen</p> <p>3.2 Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen - Ausbau der Bildungsangebote im Bereich Basisbildung und zum Nachholen von Bildungsabschlüssen - Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote</p> <p>4 ESF-Förderungen im Burgenland</p>
1.1.3 Indicator name ¹	Unterrichtseinheiten (UE)
1.1.4 Indicator definition	1 Unterrichtseinheit = 50 Minuten
1.1.5 Unit of measurement for indicator	Zeiteinheiten (50 Minuten = 1 Unterrichtseinheit)
1.1.6 Standard scale of unit cost or lump sum	Kosten / Unterrichtseinheit
1.1.7 Amount (in national currency)	siehe Tabelle B2
1.1.8 Adjustment(s) method	-

¹ Several complementary indicators (for instance one output indicator and one result indicator) are possible for one type of operation. In these cases, fields 1.3 to 1.11 should be filled in for each indicator.

1.1.9 Arrangements to ensure the quality, collection and storage of data on achievements. Please list the body(ies) responsible for these arrangements, and set out how they will ensure the quality of data collected (guidance, training, etc.), the frequency of data collection, and where the data will be stored

1. Für jede Unterrichtseinheit ist vom Bildungsträger eine Anwesenheitsliste zu führen, die folgende Daten enthält:
 - Bildungsträger
 - Bildungsangebot
 - Akkreditierungsnummer
 - Kursnummer und -bezeichnung
 - Inhalt der Unterrichtseinheit
 - Name/Unterschrift TrainerIn 1
 - Name/Unterschrift TrainerIn 2 (falls zutreffend)
 - Name und Vorname des Teilnehmers/der Teilnehmerin
 - Anwesenheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin
 - Datum des Kurstages
 - Zeiten (von/bis) der Unterrichtseinheit
 - Kinderbetreuung während der Unterrichtseinheit
 - Standort des Unterrichts (falls nicht in der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers)
 - Bestätigung der Angaben durch die/den GeschäftsführerIn oder einer von dieser/diesem beauftragten MitarbeiterIn des Bildungsträgers.Das Formular der Anwesenheitsliste wird von der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF zur Verfügung gestellt.
2. Für die Befüllung der Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit in der geforderten Qualität sowie für die Sammlung und Aufbewahrung ist der Bildungsträger verantwortlich. Die Originale der Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit werden vom Bildungsträger in Papierform aufbewahrt. Die Ablage erfolgt zeitnah nach Beendigung einer Unterrichtseinheit.
3. Jeder Bildungsträger benennt eine oder mehrere verantwortliche Personen, die die Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit entgegennehmen und überprüfen. Diese MitarbeiterInnen geben diese Daten in aggregierter Form zu den von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgegebenen Stichtagen in die zentrale ESF-Datenbank ein. Diese werden an Schulungen durch die Zwischengeschaltete Stelle BMBWF verpflichtend teilnehmen.
4. Jeder Bildungsträger trägt verpflichtend die TeilnehmerInnendaten auf Kurs- und Bildungsangebotsebene in eine von der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF zur Verfügung gestellten Monitoringdatenbank ein. Das laufende Controlling sowie die Datenbankverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung. Die aggregierten TeilnehmerInnendaten (gem. Anhang 1 der VO(EU) 1304/2013) werden regelmäßig aus der Monitoringdatenbank in die zentrale ESF-Datenbank (ATMOS) hochgeladen.

1.1.10 Verification of data (who will verify the nature of the supporting documents, frequency of verification, method of verification):

- verification of units attained
- verification of the quality level attained

1. Die Prüfung der Nachweise der durchgeführten Unterrichtseinheiten erfolgt durch die von der ESF-Verwaltungsbehörde beauftragte First-Level-Control-Stelle, die Buchhaltungsagentur des Bundes. (Die Buchhaltungsagentur des Bundes ist ein öffentliches Unternehmen im Eigentum des Bundes.) Die Prüfung erfolgt halbjährlich durch Überprüfung der in der zentralen ESF-Datenbank hochgeladenen aggregierten Daten, der TeilnehmerInnendaten in der Monitoringdatenbank sowie durch Vor-Ort-Kontrollen.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Beleg „Basisbildung – Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheit (UE)“ gemäß Akkreditierung. Im Besonderen wird überprüft, ob die Anwesenheitslisten korrekt (vollständig) ausgefüllt wurden und ob der korrekte Standardeinheitskostensatz zur Anwendung gekommen ist. Dies beinhaltet folgende Prüfbereiche:

- Korrektes Ausfüllen der Träger- und Kursdaten: Angaben zum Bildungsträger, zum Bildungsangebot, zur Akkreditierungsnummer, zur Kursnummer und -bezeichnung, zum Standort der Durchführung sowie zum Inhalt der Unterrichtseinheit und zur korrekten Unterfertigung der Anwesenheitsliste (inklusive Angabe von Name, Funktion und Datum) durch die TrainerInnen und die Geschäftsführung (bzw. einer/eines durch diese beauftragte/n MitarbeiterIn).

- Korrekte Angabe des Datums und des Zeitraumes (von-bis) der Unterrichtseinheit.

- Prüfung der TeilnehmerInnendaten: Anzahl der TeilnehmerInnen, Prüfung, ob die TeilnehmerInnen der Anwesenheitsliste mit den beim Träger registrierten TeilnehmerInnen übereinstimmen.

- Die angegebenen TrainerInnen werden geprüft: Prüfung des Arbeits- oder Werkvertrages der TrainerInnen, der Qualifizierung der TrainerInnen (Übereinstimmung mit den Angaben laut Antrag/Akkreditierung), der Unterschriften sowie der gesetzl. vorgeschriebenen Arbeitszeitznachweise.

- Bei Angabe von 2 TrainerInnen wird die Erfüllung der Voraussetzungen (Mindestanzahl an TeilnehmerInnen) geprüft.

- Die Angaben zur Kinderbetreuung werden geprüft: Im Stammdatenblatt der/des TeilnehmerIn ist die Notwendigkeit der Kinderbetreuung angegeben. Angebot von Kinderbetreuung wird mit der Akkreditierung bestätigt. Nachweis der Anstellung durch Dienst- bzw. Werkvertrag sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitznachweise der KinderbetreuerInnen werden geprüft bzw. bei Leistungszukauf die Leistungsvereinbarung und Abrechnung.

- Die Angabe zur Durchführung außerhalb der Hauptsitzgemeinde des Bildungsträgers wird geprüft: Prüfung der Daten des Bildungsträgers lt. Antrag/Akkreditierung sowie Prüfung des Durchführungsstandorts anhand von Nachweismaterialien (Prospekte, Infofolder über die Kurse) und der Angaben des Antrags/der Akkreditierungsunterlagen.

- Die Prüfung der korrekten Angabe des Standardeinheits-Kostensatzes nach Durchführung der oben angeführten Prüfschritte schließt die Belegprüfung ab.

Weitere Überprüfungen der FLC vor Ort umfassen

- die Aufbewahrung der Anwesenheitslisten sowie die
- Einträge zu TeilnehmerInnendaten in der Monitoringdatenbank.

Zur Durchführung der Prüfung wird der FLC von der ESF-Verwaltungsbehörde ein Prüfhandbuch vorgegeben, das die einzelnen Prüfschritte im Detail beschreibt.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in Prüfberichten dokumentiert, deren Format von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgegeben ist.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am Aufruf zur Abgabe von Förderansuchen ist die erfolgreiche Akkreditierung von Basisbildungsangeboten (Bildungsmaßnahmen) durch die Akkreditierungsgruppe. Die Akkreditierung

1.1.11 Possible perverse incentives or problems caused by this indicator, how they could be mitigated, and the estimated level of risk
 1.1.12 Amounts expected to be reimbursed for operations where the standard scale of unit costs or lump sum will be applied (in euros)
 1.1.13 Arrangement to ensure fair application

<p>von Angeboten erfolgt auf Grundlage des Dokuments „Programmplanungsdokument 2018-2021“ (Anhang 3). Die erfolgreiche Akkreditierung stellt sicher, dass das geforderte Qualitätsniveau erreicht ist. Im Zuge des Akkreditierungsprozesses sind auch alle wesentlichen Veränderungen innerhalb der Bildungsmaßnahme sowie neue TrainerInnen zu melden. Die Prozesssteuerung dazu liegt bei der Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung, die inhaltlichen Akkreditierungsentscheidungen obliegen der Akkreditierungsgruppe.</p>
<p>Die Vorgaben für die FLC sehen einen umfassenden Prüfpfad für die durchgeführten Kurse anhand der Anwesenheitsliste pro Unterrichtseinheiten vor. Diese unter Punkt 1.1.10 dargestellten Prüfschritte schließen negative Anreize aus und stellen Maßnahmen gegen eventuelle Risiken der Umsetzung dar.</p>
<p>EUR 62,12 Millionen</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zwischengeschaltete Stelle „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ wird das System der Standardeinheitskosten für Projekte der Basisbildung mit dem nächsten Aufruf (Call) zur Einreichung von Projektanträgen einführen. Dieser Call wird auf den Homepages www.initiative-erwachsenenbildung.at, www.erwachsenenbildung.at, www.esf.at sowie www.bmbwf.gv.at veröffentlicht. Mit Veröffentlichung des Calls wird die Zwischengeschaltete Stelle „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ das System der Standardeinheitskosten auf der Homepage www.initiative-erwachsenenbildung.at, www.erwachsenenbildung.at ausführlich darstellen und erläutern. Die Vorinformation für den Call erfolgt auf den Homepages www.initiative-erwachsenenbildung.at, www.erwachsenenbildung.at , www.esf.at sowie www.bmbwf.gv.at . 2. Nach Veröffentlichung des Calls wird die Zwischengeschaltete Stelle „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ alle interessierten Bildungsträger zu Informationsveranstaltungen in Wien, Graz und Salzburg zum Aufruf (Call) mit Standardeinheitskosten einladen (Teilnahme kostenlos). 3. Der Aufruf zum Call wendet sich an alle Bildungsträger, auch an solche, die für Bildungsangebote der Basisbildung noch nicht akkreditiert sind. Der Zeitraum zwischen der Vorinformation zur Veröffentlichung des Calls und der Abgabefrist gibt allen interessierten Bildungsträgern die Möglichkeit, ihre Angebote unter www.initiative-erwachsenenbildung.at akkreditieren zu lassen. Die zuständige Akkreditierungsstelle ist die Akkreditierungsgruppe der Initiative Erwachsenenbildung, die organisatorische Abwicklung erfolgt über die Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung.

Annex to the template for the 1. Programmbereich Projekte der Basisbildung: Calculation of the standard scale of unit costs and lump sums

Annex 1. Source of data used to calculate the standard scale of unit costs and lump sum (who produced, collected and recorded the data; where the data are stored; cut-off dates; validation, etc.):

1. Die Grundlage der hiermit beantragten Standardeinheitskosten bilden die Vereinbarungen nach Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012-2014, 2015-2017 und 2018-2021 mit u.a. dem Ziel der Weiterführung und Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich Basisbildung.
2. In Artikel 15a des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes wird ausgeführt:
„Artikel 15a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“
3. Die 15a-BVG-Vereinbarungen über die Förderungen von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung wurden von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates, des Bundesrates sowie den Landtagen der österreichischen Bundesländer beschlossen und tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
4. In der 15a-BVG-Vereinbarung mit Geltung für die Förderperiode 2012-2014 wurden förderfähige Kosten mit einer Bandbreite von Euro 100 bis 200/pro Unterrichtseinheit definiert (Art. 4, Abs.1). Diese Förderung war in der Förderperiode 2012-2014 eine ausschließliche nationale Förderung (Bund und Länder) ohne ESF-Beteiligung. Die Förder-Bandbreite von Euro 100-200/pro Unterrichtseinheit ist seit 2012 unverändert – es erfolgte auch keine inflationsbedingte Wertanpassung. Dies gilt unverändert für die Förderperiode 2018-2021, in der die Methode Standardeinheitskosten angewendet werden soll.
5. Daraus ergibt sich die rechtmäßige Anwendbarkeit der Verwendung des Artikel 67, Absatz 5, Buchstabe c der VO (EU) 1303/2013 als Grundlage für den Delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14, Abs. 1 der VO (EU) 1304/2013: „Ausschließlich vom Mitgliedstaat finanzierte Methoden für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte.“
6. Die 15a-BVG-Vereinbarung über Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung für die Jahre 2018-2021 regelt in Artikel 5, Abs. 3 die Aufgaben der Steuerungsgruppe des Programms. Gemäß Punkt 2 der Aufgabenbeschreibung hat die Steuerungsgruppe Festlegungen der Detailregelungen zur Umsetzung des Programms gemäß Artikel 2, Abs. 5 zu treffen. Dazu zählen Detailregelungen zu Qualität und Kostenkalkulation (Artikel 2, Abs. 1).
7. In Umsetzung dieser Aufgabe hat die Steuerungsgruppe mit Umlaufbeschluss vom 17.11.2017 die Standardeinheitskosten in jener Höhe beschlossen, die unter B2 in dieser Beantragung der Erlassung eines Delegierten Rechtsaktes dargestellt sind (Anhang 2).

Annex 2. Please specify why the proposed method and calculation is relevant to the type of operation:

Die Darstellung der Kosten/Unterrichtseinheiten aufgrund vom Bildungsträger vorzulegender Anwesenheitslisten/Unterrichtseinheit stellt eine deutliche Vereinfachung für den Bildungsträger und die First-Level-Control dar. Die Methode wurde bereits in der 15a-Vereinbarung über Förderung von Bildungsmaßnahmen der Basisbildung für die Jahre 2018-2021 in Artikel 12, Abs. 2 dargestellt.

Annex 3. Please specify how the calculations were made, in particular including any assumptions made in terms of quality or quantities. Where relevant, statistical evidence and benchmarks should be used and attached to this annex in a format that is usable by the Commission (e.g. Excel and not PDF).

siehe Annex 1, Abs. 5

Annex 4. Where relevant, please explain:

- how revenue has been / will be taken into account;

Die Angebote zur Basisbildung sind für die TeilnehmerInnen kostenlos. Einnahmen werden nicht erzielt.

- how you have ensured that only eligible expenditure was included in the standard scale of unit cost or the lump sum;

siehe Annex 1, Abs. 5

- whether the support of an external contractor was used in filling in this template and its contents and, if so, which one.

Public Management & Consulting GmbH, Pressgasse 14-16/4, 1040 Wien; k.zehetner@publicmanagement.at

Annex 5. Optional assessment by the audit authority(ies) of the calculation method (fair, equitable and verifiable) and the arrangements to ensure the verification, quality, collection and storage of data:

Anhänge für den 1. Programmbereich Projekte der Basisbildung

- 1 Artikel 15a-BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Förderung von Bildungsmaßnahmen der Basisbildung sowie zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018-2021
- 2 Dokument der Steuerungsgruppe zur Festlegung der Standardeinheitskostensätze
- 3 Dokument „Programmplanungsdokument 2018-2021“
- 4 Dokumentationsblatt Anwesenheitsliste/UE Projekt Basisbildung